

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Sitzung	2. Sitzung des 66. Studierendenparlaments der RWTH Aachen
Datum	06.12.2017
Quorum	2/3 der Mitglieder des Parlaments
	Dritte Sitzung

Füge ein in der Satzung der Studierendenschaft nach §15 Ausschüsse als §16 Findungskommissionen:

1. Findungskommissionen sind Ausschüsse gemäß §15, sofern in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Sie können vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
2. Abweichend von §15 können Findungskommissionen weitere stimmberechtigte oder beratende Mitglieder haben. Sofern diese vom Senat oder der Hochschulverwaltung vorgeschlagen werden, werden die Mitglieder von der Abteilungsleitung oder den Gruppensprecher/-innen gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments benannt. Für weitere Mitglieder sind entsprechende Wahlmodi festzulegen. Für sie gilt sinngemäß §15 sofern anwendbar.
3. Wahlvorschläge bestehen aus einer Liste mit jeweils höchstens drei vorgeschlagenen Personen pro zu wählender Person.
4. Die abschließende Entscheidung über einen Wahlvorschlag trifft das Studierendenparlament, dabei dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die im ursprünglichen Wahlvorschlag enthalten sind. Die Reihung durch die Findungskommission soll dabei vom Studierendenparlament berücksichtigt werden.
5. Die Findungskommission für die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist ein einem 5er-Ausschuss mit zwei weiteren stimmberechtigten studentischen Mitgliedern benannt durch die Gruppe der Studierenden im Senat und jeweils einem weiteren beratenden Mitglied benannt durch die sonstigen Statusgruppen im Senat gemäß § 11 Abs. 1 HG, sowie einem beratenden Mitglied als Vertretung von Dezernat 1 der Hochschule.
6. Die Findungskommission für das studentische Gleichstellungsprojekt ist ein 7er-Ausschuss.
7. Die Findungskommission für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist ein 5er-Ausschuss mit zwei weiteren stimmberechtigten studentischen Mitgliedern benannt durch die Gruppe der Studierenden im Senat.

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft § 40 Wahl und Stellung der Gleichstellungsprojektbeauftragten:

1. Das Studierendenparlament bildet auf jeder konstituierenden Sitzung eine Findungskommission als Ausschuss mit sieben Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung.
2. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten zur Wahl vorzuschlagen. Die Findungskommission muss bei ihrer Entscheidung mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung ziehen. Sie hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben.
3. Die Findungskommission kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, einen oder beide bisherigen Amtsinhaber erneut vorzuschlagen.
4. Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Die Findungskommission wird erneut einberufen, wenn die Neuwahl einer oder eines Gleichstellungsprojekt-beauftragten notwendig wird oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP dies verlangen.

durch:

1. Das Studierendenparlament bildet eine Findungskommission gemäß § 16 der Satzung.
2. Der Vorschlag der Findungskommission erfolgt in der Regel auf der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll. Er erfolgt spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der Beauftragten oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit nächstmöglich.
3. Bei ihrer Entscheidung muss die Findungskommission mindestens zwei männliche Kandidaten und zwei weibliche Kandidatinnen in Erwägung ziehen.
4. Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §16 beseitigt. Das Quorum von 2/3 für eine erneute Einberufung der Findungskommission wird gestrichen.

Abweichend von §15 verbleibt die Vorschlagsfrist, die Mindestzahl der zu berücksichtigenden Personen und das Wahl-Quorum von 2/3.

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §41b Wahl :

1. Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt.
2. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte werden auf Vorschlag einer Findungskommission des Studierendenparlaments von der Studierendenschaft zeitgleich zu den Wahlen zum Studierendenparlament und den Gremien der RWTH gewählt. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt hierbei sinngemäß, sofern sie anwendbar ist und die Satzung der Studierendenschaft keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
3. Das Studierendenparlament bildet spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Termin für die Wahlen, bei denen auch die studentischen Hilfskräfte neu gewählt werden, oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei studentischen Senatsmitgliedern.
4. Aufgabe der Findungskommission ist es, den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Studierendenschaft zu erarbeiten. Dieser besteht aus höchstens sechs Personen in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge und wird spätestens am sieben- und zwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt gegeben.

durch:

1. Das Studierendenparlament bildet eine Findungskommission gemäß § 16 der Satzung.
2. Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte werden abweichend von §16 auf Vorschlag der Findungskommission von der Studierendenschaft zeitgleich zu den Wahlen zum Studierendenparlament gewählt.
3. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt hierbei sinngemäß, sofern sie anwendbar ist und die Satzung der Studierendenschaft keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.
4. Der Vorschlag der Findungskommission erfolgt spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin für die Wahlen und wird spätestens am siebenundzwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt gegeben.
5. Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §15 beseitigt.

Die Zahl der zu wählenden Personen ist dort insbesondere bereits (2x3 Personen) geregelt. Die Frist zur Einladung wird hier vereinheitlicht auf eine Frist zum Vorschlag.

Liste der AntragsstellerInnen

Name	Unterschrift	Anschrift	Mail
Felix Engelhardt	/	/	felix.engelhardt@rwth-aachen.de

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §41e Wahlvorschlag :

1. Das Studierendenparlament schlägt dem Senat der Hochschule eine Person für die Wahl als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person zur Wahl als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.
2. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei studentischen Senatsmitgliedern. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.
3. Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ämter der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
4. Die Findungskommission kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
5. Für den Beschluss des Wahlvorschlages im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

durch:

1. Das Studierendenparlament schlägt dem Senat der Hochschule eine Person für die Wahl als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person zur Wahl als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.
2. Das Studierendenparlament bildet dazu eine Findungskommission gemäß § 16 der Satzung.
3. Der Vorschlag der Findungskommission erfolgt in der Regel auf der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll. Er erfolgt spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der Beauftragten oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit nächstmöglich.
6. Für den Beschluss des Wahlvorschlages im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Begründung:

Hiermit werden die Regelungen in §40 entsprechend angepasst und Redundanzen zu §16 beseitigt.